

Einladung

Gremium: Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales –
öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 10.06.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 30.05.2024

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.11.2023
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Errichtung Kindergarten Kleibrok - Festlegung der Ausführungsvariante
Vorlage: 2024/078
- TOP 6 Einrichtung eines temporären Kindergartens
Vorlage: 2024/076
- TOP 7 Entgelte der Kindertagesstätten - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG
Vorlage: 2024/077
- TOP 8 Anfragen und Hinweise
- TOP 9 Einwohnerfragestunde
- TOP 10 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause, Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/078

freigegeben am **30.05.2024**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr, Stefan

Datum: 27.05.2024

Errichtung Kindergarten Kleibrok - Festlegung der Ausführungsvariante

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2024	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der dreizügige Kindergarten Kleibrok wird in L-Form im Passivhausstandard (gemäß den als Anlage beigefügten Plänen) realisiert.

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung wurde mit der Planung und Umsetzung eines dreizügigen Kindergartens am Standort Kleibrok beauftragt; vgl. Vorlage 2023/041A.

Zwischenzeitlich wurden die wesentlichen Fachingenieurleistungen vergeben. Die gruppeomp Architektengesellschaft mbh BDA aus Rastede hat den Auftrag zur Erstellung der Objektplanung erhalten.

Auf Basis der seinerzeit entwickelten Vorplanungen hat die gruppeomp zwei Entwürfe unterschiedlicher Gebäudevarianten entwickelt. Beide Varianten werden im Rahmen der Sitzung umfassend vorgestellt und die Vor- und Nachteile näher beleuchtet.

Bei dem ersten Entwurf handelt es sich um eine sogenannte Langhausarchitektur. So kann das Gebäude klar strukturiert und mit einer klassischen Dachform versehen werden.

Bei der zweiten Variante, die sowohl von den Architekten als auch der Verwaltung favorisiert wird, handelt es sich um einen Entwurf in L-Form. Hier können spannendere Innenräume erzeugt werden und es wird die Möglichkeit eröffnet, das Dach als Gründach in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zu gestalten, um einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit zu leisten.

- Konstruktiv soll die Errichtung in Holzrahmenbauweise erfolgen. Das ermöglicht einen hohen Vorfertigungsgrad und eine deutlich schnellere Realisierung gegenüber einer Massivbauweise. Der enge Zeitplan zur Realisierung kann so voraussichtlich eingehalten und energetische sowie nachhaltige Klimaschutzziele kombiniert und eingebunden werden.
- Als Fassade ist eine Holzverkleidung angedacht, die nachhaltig ist und ökologische Vorteile vereint (Beispielbilder werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt).
- Es wurden unterschiedliche Dachformen untersucht. Für das „Langhaus“ würde sich ein Satteldach anbieten, das im Norden mit einem Dachüberstand als Sonnenschutz für die Gruppenräume ausgebildet werden könnte.
- Für das favorisierte L-Form Gebäude wird ein flachgeneigtes Dach (Schrägdach) vorgeschlagen. Dabei soll der Gebäudeteil, in dem sich Bewegungsraum und Gruppenräume befinden, als Pultdach ausgebildet werden. Hierdurch wird eine größere Raumhöhe und bessere Erlebbarkeit der Räume gewährleistet.
- Außerdem können die Dachflächen begrünt und mit einer Photovoltaikanlage versehen werden.
- Das Gebäude insgesamt wird gemäß der politischen Beschlussfassung als Passivhaus errichtet.

Wie bereits ausgeführt, werden im Rahmen einer Präsentation im Ausschuss umfassende Informationen zu den vorgestellten Varianten gegeben und die Vor- und Nachteile ausführlich dargestellt, um eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Der Bau eines zusätzlichen Kindergartens im Passivhausstandard und Holzrahmenbau ermöglicht eine umwelt- und klimaschonende Realisierung des Projektes.

Anlagen:

Anlage 1 – Lagepläne und Ansichten der Varianten

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/076

freigegeben am **30.05.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 24.05.2024

Einrichtung eines temporären Kindergartens

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2024	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

In der Mühlenstraße 56 beim Freibad wird ein temporärer Kindergarten bis zur Fertigstellung des Kindergartens in Kleibrok eingerichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah die Realisierung eines zweizügig geführten Kindergartens dort umzusetzen.

Die Trägerschaft für den temporären Kindergarten an der Mühlenstraße sowie den neuen Kindergarten in Kleibrok übernimmt in kommunaler Trägerschaft die Gemeinde Rastede.

Sach- und Rechtslage:

Platzbedarf im Hauptort

Im Hauptort Rastede stehen für das Kindergartenjahr 2024/2025 im Kindergartenbereich nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung.

Der Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen im Hauptort wurde bereits im Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10.05.2022 dargestellt. Auf die Vorlage 2022/055 wird entsprechend verwiesen. Zwischenzeitlich wurde der Beschluss zur Errichtung einer dreizügigen Kindertagesstätte in Kleibrok (sh. Vorlage 2023/069) gefasst. Die Umsetzung der Maßnahmen nimmt insbesondere aufgrund des Erfordernisses von europaweiten Ausschreibungsverfahren längere Zeit in Anspruch. Es wird davon ausgegangen, dass mit Baufertigstellung erst Ende 2025/Anfang 2026 gerechnet werden kann.

Die bereits im Jahr 2022 angekündigten Kinder kommen jedoch teilweise jetzt zum neuen Kindergartenjahr 2024/2025 in den Kindergarten. Schwer absehbar sind zudem die Zuzüge. In Verbindung mit Bautätigkeiten in Neubaugebieten können Bedarfe für Kindergartenplätze oder Einschulungen ein Stück weit prognostiziert werden.

Generationswechsel in älteren Wohngebieten bekommt die Verwaltung frühestens mit der Anmeldung im Einwohnermeldeamt beziehungsweise dem Anruf von Eltern mit, die zuziehen möchten und Kindergartenplätze „reservieren“.

Auch die Flexibilisierung des Einschulungstermins für Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. eines jeden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, stellt die Verwaltung vor große Herausforderungen. Die Eltern können sich bis zum 01.05. vor Beginn des Schuljahres gegenüber der Schule schriftlich erklären, ob das Kind eingeschult werden soll oder aufgrund des Elternwillens noch ein Jahr im Kindergarten verbleibt. Welcher Platzbedarf daraus entsteht, ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und daher nur sehr schwer planbar. Für das kommende Kindergartenjahr hatte die Verwaltung erhofft, mehr freie Plätze generieren zu können.

Unter Betrachtung der aktuellen Anmeldeliste kann festgestellt werden, dass eine komplette Kindergartengruppe mit Zuzüglern gefüllt werden kann. Zudem gibt es Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr kein Platzangebot mehr erhalten konnten. Diese Kinder blockieren derzeit Plätze in Krippen, der Großtagespflege sowie bei Tagesmüttern und verursachen im Bereich „unter 3 Jahre“ einen Rückstau. Sowohl bei Engpässen im Kindergarten als auch im Krippenbereich versucht die Verwaltung derzeit, die betroffenen Kinder in der Tagespflege unterzubringen, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können. Die hohe Nachfrage nach Ganztagsplätzen kann die Verwaltung schon jetzt nicht mehr befriedigen.

Die Anmeldesituation stellt sich derzeit so dar, dass allen Spätaufnahmen (Kinder mit einem Anspruch vor dem 31.07.2024) sowie zunächst den Kindern, die bis einschließlich September 2021 geboren sind, ein Platzangebot gemacht worden ist. Für die „Oktoberkinder“ stehen die letzten Plätze zur Verfügung. Für die Kinder ab November wird daher dringend eine Übergangsmöglichkeit benötigt, bis der Kindergarten Kleibrok den Betrieb aufnehmen kann.

In der Vergangenheit gab es immer wieder unvorhersehbare Engpässe im Hinblick auf den Bedarf der Kindergartenplätze, die zu einen Rückstau im Bereich „unter 3 Jahre“ geführt haben. Damit zukünftig räumlich ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen, wurde der Kindergarten Kleibrok bereits dreizügig geplant. Auch im Kindergarten Loy wird mit dem Anbau eine Regelgruppe geschaffen. Als Zielsetzung wurde auch immer wieder darauf hingewiesen, dass mittelfristig der Kindergarten Mühlenstraße neu geplant werden sollte, da dort die räumlichen Gegebenheiten bekanntlich keine Regelgruppengrößen zulassen und daher aktuell in den bestehenden Gruppen 18 Kinder weniger aufgenommen werden können.

Temporärer Kindergarten

Die Verwaltung hat die Anmeldesituation zum Anlass genommen, weitere Möglichkeiten zur temporären Schaffung von Kindergartenplätzen im Hauptort auszuloten. Gemeindeeigene Objekte, fremde Objekte in Wohn- und Gewerbegebieten, Möglichkeiten von weiteren Waldgruppen – letztendlich hat in Abstimmung mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung, Fachbereich Frühkindliche Bildung (RLSB) nur ein Objekt die Option auf Erteilung einer Betriebserlaubnis geboten.

Bei dem Objekt handelt es sich um das Vereinsheim an der Mühlenstr. neben dem Freibad. Dort besteht die Möglichkeit, zwei Regelgruppen mit je 25 Kindern unterzubringen. Auch der Denkmalschutz hat in erster Abstimmung aufgrund der Umgebungswirkung zum denkmalgeschützten Schlosspark Unterstützung zugesichert.

Zwischenzeitlich wurde mit den betroffenen Vereinen gesprochen. Die Vereine zeigen in Anbetracht der schwierigen Situation Verständnis. Lösungsmöglichkeiten für die temporäre Unterbringung der Vereine werden gemeinsam erarbeitet.

Das Planungsbüro Gruppe omp hat zwischenzeitlich die Nutzungsänderung untersucht. Neben der kindgerechten Herrichtung der bestehenden Räumlichkeiten müssen zwei Wände entfernt werden, die tragend sind, damit ein zweiter Gruppenraum generiert werden kann. Ein Lageplan sowie ein Grundriss sind dieser Vorlage als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Zu den Umbaukosten, Ausstattungskosten und Kosten für die Herrichtung des Außenspielbereichs können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen getroffen werden. Erste Einschätzungen führen zu einem Bedarf an finanziellen Mitteln in Höhe 250.000 Euro. Davon werden ca. 150.000 Euro auf die Herrichtung der Räumlichkeiten entfallen und 100.000 Euro für den Außenbereich (Spielplatz mit Einzäunung). Die Kosten für die Innenausstattung (Tische, Stühle, Spiel- und Bastelmaterial) werden derzeit ermittelt und sind noch nicht enthalten.

Ohne den Übergangskindergarten können Kinder, die ab dem Monat November 2024 das dritte Lebensjahr vollenden werden, nicht in einem Kindergarten aufgenommen werden. Aufgrund der dringenden Erforderlichkeit von Kindergartenplätzen schlägt die Verwaltung vor, den temporären Kindergarten am Freibad schnellstmöglich herzurichten.

Trägerschaft temporärer Kindergarten sowie Kindergarten Kleibrok

Durch das Subsidiaritätsprinzip aus § 4 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gilt im Bereich der Kindertagesbetreuung eine Arbeitsteilung zwischen freien und öffentlichen Trägern. Die öffentlichen Träger haben als örtliche und überörtliche Träger die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung von Angeboten der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Dabei soll eine Trägervielfalt sichergestellt werden. In der Gemeinde Rastede nehmen im Bereich Kindertagesstätten neben dem kommunalen Träger Gemeinde Rastede auch die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek als kirchliche Träger als auch weitere Vereine die Trägerschaft wahr. Eine Trägervielfalt ist somit gegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, im Bereich Kindergarten im Hauptort allein schon aus organisatorischen Gründen (z.B. Anmeldesituation, Vertretungssituationen, etc.) die Trägerschaft selbst einzunehmen.

Weitere Hinweise zur Anmeldesituation im Gemeindegebiet

Im Einzugsbereich der Grundschule Wahnbek stehen im Kindergartenjahr 2024/2025 voraussichtlich nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung. Einzelne Kinder die im Jahr 2025 das dritte Lebensjahr vollenden, können vorübergehend nicht aufgenommen werden. Da die Krippen in Wahnbek eine „entspannte Lage“ vermelden und auch die Tagesmütter Kapazitäten haben, wird die Situation gut überbrückt werden können.

Im Einzugsbereich der Grundschule Hahn-Lehmden stehen im Kindergartenjahr 2024/2025 voraussichtlich nicht ausreichend Betreuungsplätze in den beiden Kindergärten „Balsterhörn“ und „Am Dorfplatz“ zur Verfügung.

Mit der Schaffung von weiteren Kindergartenplätzen im Bereich „Am Dorfplatz“ sind die räumlichen Voraussetzungen gegeben, jedoch fehlt dem Diakonischen Werk Hahn-Lehmden e.V. als Träger der Einrichtung zwingend eine Erzieherin, damit eine Kindergartengruppe weiter betrieben werden kann. Wird keine Erzieherin eingestellt werden können, muss eine Gruppe geschlossen werden. Dies hat bedeutende Auswirkungen auf die Neuaufnahmen. Bedingt durch die Situation im Kindergartenbereich zeichnet sich auch ein „Stau“ im Bereich der Krippe ab.

Auch im Hauptort verzeichnen die Krippen, die Großtagespflege sowie die Tagesmütter eine „entspannte“ Situation auf. Zum neuen Betreuungsjahr stehen noch Plätze zur Verfügung.

Die Horte im Gemeindegebiet verzeichnen Wartelisten. Weitere Gruppen können aufgrund des Fachkräftemangels beziehungsweise aufgrund von notwendigen fehlenden Räumlichkeiten nicht geöffnet werden.

Hinweis Kindergarten Loy

Auf die Notwendigkeit der Erweiterung des Kindergartens in Loy wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales verwiesen (sh Vorlage 2023/141). Die Umsetzung der Maßnahme nimmt insbesondere aufgrund des Erfordernisses von europaweiten Ausschreibungsverfahren lange Zeit in Anspruch. Zum 31.07.2024 wird jedoch die Betriebserlaubnis für eine Kleingruppe mit 10 Kindern erlöschen. Auf die Kleingruppe ist der Kindergarten jedoch angewiesen, da ansonsten lediglich zwei Kinder aus Loy zum neuen Kindergartenjahr aufgenommen werden können. In Zusammenarbeit mit dem RLSB zeichnet sich einhergehend mit kleineren baulichen Veränderungen eine Lösung ab. Die entsprechende Zusicherung liegt inzwischen vor.

Hinweis Fachkräftemangel

Wie sich bereits an der zuvor geschilderten Situation in Bezug auf den Kindergarten in Hahn-Lehmden zeigt, ist der Fachkräftemangel auch in der Gemeinde Rastede angekommen. Sehr schwierig gestaltet sich zudem die Besetzung von Stellen im Nachmittagsbereich. Grundsätzlich ist festzustellen, dass dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen und daher in den Kindertagesstätten eine hohe Fluktuation vorherrscht.

Lösungsansätze zeichnen sich derzeit jedoch nicht ab, zumal es sich bei der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher um eine schulische Ausbildung ohne Ausbildungsentsgelt handelt, wie dies im Regelfall auch bei der Ausbildung zur Sozialassistentin/zum Sozialassistenten der Fall ist. Bis zum Erzieher-Abschluss bedarf es einer 4-5jährigen Ausbildung, die nicht vergütet wird. Aus diesem Grund ist es für viele Interessenten kein attraktiver Beruf. Die Neustrukturierung des Berufsbildes wird von entsprechenden Fachverbänden bereits seit längerer Zeit gefordert.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Der Umbau der Vereinsräumlichkeiten an der Mühlenstraße 56 zu einem zweizügig geführten Kindergarten hat obligatorische Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

1. Lageplan Mühlenstraße 56
2. Grundriss

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/077

freigegeben am **30.05.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 24.05.2024

Entgelte der Kindertagesstätten - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2024	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen gemäß der Anlage 4 zu dieser Vorlage wird beschlossen. Eine abschließende Beratung im Rat erfolgt erst, wenn die Personalrekrutierung abgeschlossen wurde.

Im Fachbereich Kindertagesstätten wird für die Einstufung der Elternentgelte eine neue Stelle im Umfang von 19,5 Stunden/Woche eingerichtet.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.01.2024 wurde seitens der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG der als Anlage 1 beigefügte Antrag gestellt, die Entgelte für die Nutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede neu zu kalkulieren.

Gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) umfasst der Anspruch auf Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich. Die Betreuung umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh-, Mittags- und Spätdienste. Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich liegt die Entscheidung bei der einzelnen Kommune, ob sie die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit beitragsfrei stellt oder Elternbeiträge dafür erheben möchte. Die Beiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Für die Bereiche „Kinder unter 3 Jahre - Krippe“ und „Grundschulkinder - Horte“ besteht keine gesetzliche Beitragsfreiheit.

Die Gemeinde Rastede hat bislang Elternbeiträge für die Krippen und Horte in Form einer Pauschale aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“, die dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt ist, erhoben. Für die über acht Stunden täglich hinausgehende Betreuungszeit in den Kindergärten wurde bisher kein Elternbeitrag erhoben.

Entsprechend der o. g. Richtlinie soll der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes 25 % betragen. Diese Regelung ist insoweit hinfällig, als dass der Besuch des Kindergartens seit dem 01.08.2018 beitragsfrei ist.

Im Jahr 2023 betragen die Aufwendungen für den gesamten Bereich Kindertagesstätten ohne Investitionen 8.479.192,07 Euro, davon für die kommunalen Kindergärten Kosten in Höhe von 3.794.497,41 Euro, für die beiden kommunalen Horte 434.911,10 Euro. Die Einnahmen aus der Finanzhilfe und aus den Elternentgelten (Horte) wurden hier herangezogen. Die fremden Träger wurden mit 4.249.783,56 Euro bezuschusst.

Die Gemeinde Rastede erzielt neben den Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen und den Zuschüssen für die Integrationsgruppen der Kindergärten lediglich die Elternentgelte für den Besuch der beiden kommunalen Horte. Im Jahr 2023 betragen die reinen Ausgaben für diese beiden Einrichtungen 538.891,90 Euro (ohne Regiekosten). Nach der bisherigen Beschlusslage müssten 134.722,97 Euro (= 25 %) durch Elternentgelte gedeckt werden. Tatsächlich wurden hier entsprechende Einnahmen in Höhe von 114.130,28 Euro erzielt. Neu hinzukommen wird ab dem Jahr 2024 die Unterstützung des Landkreises Ammerland zu den Betriebskosten in Höhe von 900 Euro je Platz in den Kindertagesstätten ohne Horte. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Damit deutliche Unterschiede in der Belastung der Eltern vermieden werden, soll nach der Kommentierung zum NKiTaG die durchschnittliche Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Kindertagesstätten eines Bezirks (Landkreisebene) vergleichbar sein. Insofern hat sich die Verwaltung anstelle einer Neukalkulation zunächst an den Elternentgelten der anderen Ammerland-Gemeinden orientiert. Im Rahmen einer späteren Evaluation sollte eine Anpassung der Entgelte unter Berücksichtigung der in der Satzung neu festgelegten Gebühren erfolgen.

Ein Vergleich der Elternentgelte aller Ammerland-Gemeinden ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Das NKiTaG fordert eine Staffelung in mindestens drei Stufen. Für eine sozial gerechte Staffelung schlägt die Verwaltung in Anlehnung an die meisten anderen Ammerland-Gemeinden die Festsetzung der Gebühren in sechs Einkommensstufen vor. Das Ergebnis einer Evaluation einer anderen kreisangehörigen Gemeinde hat gezeigt, dass eine höhere Anzahl von Einkommensstufen zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Beitragslast führt.

In den Anlagen 2 und 4 des Satzungsentwurfs ist die monatliche Gebühr je Einkommensstufe für die Krippenkinder sowie für die Hortkinder dargestellt. Die Staffelung ist degressiv angelegt; eine Familie mit einem geringeren Einkommen von beispielsweise 30.000 Euro zahlt bei einer 5-stündigen Krippenbetreuung eine Gebühr von

monatlich 170 Euro, während eine Familie mit dem doppelten Einkommen von 60.000 Euro nicht auch die doppelte Gebühr (340 Euro) sondern lediglich 270 Euro zahlt. Dieses ist dem Wunsch der Gemeinde nach einer familienfreundlichen Politik und der Förderung junger Familien geschuldet.

Die Verwaltung schlägt aus Vereinfachungsgründen vor, als maßgebliches Einkommen das Bruttojahreseinkommen des vorletzten Jahres zugrunde zu legen (in den meisten Fällen werden hier bereits die Einkommenssteuerbescheide vorliegen); für das Kindergartenjahr 2025/2026 wäre beispielsweise das Einkommen des Jahres 2023 relevant. Hiervon abgezogen werden könnte der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (2023: 3.012 Euro je Elternteil), damit die Intention der Förderung der Familien nochmals eine entsprechende Gewichtung erhält. Sicherlich müssen Einzelfälle, wo sich die Einkommenssituation deutlich verändert hat (Beispiel Geburt des zweiten Kindes und Wegfall eines Einkommens) besonders berücksichtigt werden; hier ist eine (Neu)Berechnung unter Zugrundelegung der aktuellen Einkommenssituation angezeigt.

Die Höhe der vorgeschlagenen Gebühren ist in § 6 sowie in den Anlagen des beigefügten Satzungsentwurfs festgelegt. In Anlage 2 des Satzungsentwurfs sind zunächst die Entgelte für die Kinder unter 3 Jahren (Krippen sowie gegebenenfalls Kindergartenkinder unter 3 Jahren) dargestellt. Bislang wird für eine 5-stündige Regelbetreuung in den Rasteder Krippen ein vom Einkommen der Eltern unabhängiger monatlicher Pauschalbetrag von 210 Euro erhoben. Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste wird je ½ Stunde ein Betrag i.H.v. 20 Euro fällig. Wenn man die Staffelung aus den Satzungen der meisten anderen Ammerland-Gemeinden anwendet, würde hier ein Familieneinkommen von ca. 37.500 Euro zugrunde gelegt werden, welches sich im Mittelfeld der Staffellungen befindet. Da hier keinerlei Erkenntnisse bezüglich der Einkommenssituation der Rasteder Eltern vorliegen, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die bisherige Erhebung eines Pauschalbetrages den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht oder ob sie realitätsfern ist. Insofern könnte das bisherige Entgelt als Mittelwert in der neuen Staffelung übernommen werden.

Für die über acht Stunden hinaus gehende Betreuung in den Kindergärten wird derzeit kein Entgelt erhoben. Künftig könnte hier aus Vereinfachungsgründen die Gebührenerhebung mittels „Pauschalbetrag“ vorgesehen werden (sh. Anlage 3 des Satzungsentwurfs), da sich die Anzahl der betroffenen Kinder/Eltern in Grenzen halten dürfte. Derzeit werden in den Rasteder Kindergärten 323 Kinder ganztags (07:00 Uhr / 07:30 Uhr / 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) betreut. Diese Zahl spiegelt allerdings nur die Anzahl der entsprechend angemeldeten Kinder und nicht die tatsächliche Betreuungszeit wieder. Tatsächlich werden die meisten Kinder bereits im Laufe des Nachmittags abgeholt, sodass die Betreuungszeit unter acht Stunden verbleibt.

Für die Betreuung in den Rasteder Horten wird derzeit ein Pauschalbetrag erhoben, auch bereits unter Berücksichtigung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder. In der Gemeinde Rastede werden vier Horte betrieben (zwei in kommunaler Trägerschaft: Loy und Feldbreite, sowie zwei in Trägerschaft der Diakonischen Werke: Wahnbek und Hahn-Lehmden). Im Vergleich beispielsweise zum Wiefelsteder Hort, in dem die Kinder nachmittags nur drei Stunden betreut werden, beträgt die Betreuungszeit in den Rasteder Horten hingegen 4,25 beziehungsweise 4,5 Stunden. Umgerechnet auf die Anzahl der Betreuungsstunden entspricht das jetzige Rasteder Entgelt dem Wiefelsteder Entgelt der untersten Stufe der Staffelung. Insofern sollten die Gebühren entsprechend erhöht werden (sh. Anlage 4 des Satzungsentwurfs).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hortkinder in den Schulferien (Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien – außer während der Schließzeiten der Horte) ganztags (07:30 Uhr bis 17:00 Uhr) betreut werden, bislang und auch künftig ohne zusätzliche Kosten.

Für wirtschaftlich weniger leistungsfähige Sorgeberechtigte (i. d. R. Bezieher von Sozialleistungen wie Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag) besteht nach wie vor die Möglichkeit der Entgeltübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Ammerland.

§ 6 Absatz 4 des Satzungsentwurfs sieht vor, die Gebühr jährlich um das jeweils im TVÖD erzielte Tarifergebnis zu erhöhen. Hiermit wird gewährleistet, dass ein Teil der jährlich steigenden Kostenlast künftig auch kontinuierlich von den Eltern mitgetragen wird.

Nach der derzeit noch geltenden Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wird eine Geschwisterermäßigung angewendet, die aufgrund der Beitragsfreiheit in den Kindergärten nicht mehr erforderlich ist. Eine Geschwisterermäßigung sollte künftig nur noch für Kinder erfolgen, die zeitgleich eine entgeltpflichtige Einrichtung (Hort oder Krippe) besuchen. Zurzeit wird noch eine Ermäßigung für Krippenkinder gewährt, die ältere Geschwister im Kindergarten haben.

Nach § 16 NKiTaG soll den Elternvertretungen vor wichtigen Entscheidungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Auf der konstituierenden Sitzung des Gemeindeelterrates Kindertagesstätten am 15.05.2024 wurde dieser über die beabsichtigten möglichen Veränderungen in Kenntnis gesetzt. Sowohl während als auch im Nachgang der Gemeindeelterratssitzung gab es bis zur Erstellung der Vorlage keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken aus der Elternschaft.

Die Einführung der Einkommensstaffel und der damit einhergehenden notwendigen Überprüfungen würden einen erheblichen personellen Mehraufwand im Bereich der Verwaltung der Kindertagesstätten verursachen. Mit dem vorhandenen Personal ist dieser zusätzliche Aufwand nicht zu leisten. Aufgrund der Erfahrungen der anderen Ammerland-Gemeinden ist hierfür mindestens ein Personalaufwand von ungefähr einer Halbtagsstelle (19,5 Stunden/Woche) erforderlich. Es müssen jährlich wiederkehrend derzeit 195 Krippenplätze, 160 Hortplätze sowie 323 Ganztagsplätze in den Kindergärten, also fast annähernd 700 Fälle überprüft und eingestuft werden. Neben der reinen Einstufung fallen weitere Verwaltungsaufgaben an. Zudem werden, wie bereits oben beschrieben, wiederholte Befassungen mit einigen Fällen erforderlich sein, insbesondere dann, wenn aktuelle Einkommensermittlungen eintreten.

Die Verwaltung sollte diese Aufgabe auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft übernehmen, damit einerseits eine einheitliche Handhabung erfolgt und zum anderen, damit schon jetzt die Belastung der Einrichtungsleitungen nicht verschärft wird.

Der o. g. Beschlussvorschlag der Mehrheitsgruppe des Rates sieht ein Inkrafttreten der neuen Entgeltregelung zum 01.08.2024 vor. Aufgrund der geringen Zeitspanne von nur 1,5 Monaten zwischen einer möglichen Beschlussfassung und dem Inkrafttreten ist eine Umsetzung zum 01.08. allerdings nicht möglich. Zum einen muss eine Information an die Einrichtungen und die Eltern erfolgen, die viel zu kurzfristig wäre.

Zum anderen muss bereits im Vorfeld der größte Teil der Eltern einer Einkommensstufe zugeordnet sein, damit eine ordnungsgemäße Beitragserhebung durchgeführt werden kann. Zusätzliches Personal wird so kurzfristig nicht generiert werden können. Stundenaufstockungen in dem Fachbereich sind derzeit nicht möglich.

Eine Evaluation bezüglich der Entgelte beziehungsweise der Staffelung mit den Erfahrungen aus dem ersten Beitragsjahr mit den neuen Gebührensätzen sollte zeitnah erfolgen. Wie bereits erwähnt, sollte die Evaluation als Grundlage für eine Neukalkulation der Gebührensätze genommen werden, da hier bereits erste Erkenntnisse bezüglich der Höhe der erzielten Einnahmen und der Einkommenssituation der Rasteder Familien gewonnen werden können.

Aufgrund einer bereits erfolgten Evaluation einer kreisangehörigen Gemeinde zeichnet sich ab, dass sich das durchschnittliche Einkommen einer Ammerländer Familie bei etwa 40.000 Euro bewegt. Hier hält sich die Anzahl der Fälle der niedrigsten Einkommensstufe mit der Anzahl der Fälle, die der höchsten Stufe zugeordnet wurden, die Waage. Es sollte ermittelt werden, ob eine Staffelung in sechs Einkommensstufen ausreichend ist. Ebenso könnte die Berechnungsgrundlage auf den Prüfstand gestellt werden; andere Gemeinden legen etwa das Nettoeinkommen des Vorjahres zugrunde.

Hinweis: Die im Satzungsentwurf dargestellten Entgelte stellen den Stand zu Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 dar und müssen bei Inkrafttreten der Satzung zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls entsprechend überprüft werden. Sobald entsprechendes Personal gewonnen werden kann, wird die Satzung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung dem Rat vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einkommenssituation der Familien und damit die Zuordnung zu den Einkommensstufen unbekannt sind, kann derzeit keine Aussage zu den möglichen Mehr- oder gar Mindereinnahmen getroffen werden. Eine Evaluation wird zeitnah erforderlich sein.

Für die Schaffung einer entsprechenden Sachbearbeiterstelle im Fachbereich Kindertagesstätten wird - vorbehaltlich der tatsächlichen Stellenbewertung - von einer Eingruppierung in der Entgeltgruppe 5 ausgegangen, sodass jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 25.000 Euro anfallen werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG im Rat der Gemeinde Rastede auf Neukalkulation der Entgelte für die Nutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede

2. Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten
3. Vergleich Elternentgelte 2023/2024 Landkreis Ammerland
4. Entwurf Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen